Bebauungsplan O 38 Weidach Südwest Stadt Füssen



Satzung

Fassung vom 26.03.2013 W. Deppe Architekt, Sonthofen und Ingenieurbüro Klinger, Dietmannsried

1. Rechtsgrundlagen

1.1	Baugesetzbuch	(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI.I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI.I S. 1509)
1.2	Baunutzungsverordnung	(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI.I S. 132; II 1990 S. 889, 1124), zuletzt geändert durch Artikel 3, Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI.I S. 466)
1.3	Planzeichenverordnung	(PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI.I 1991 S. 58); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanzV, geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 BGBI.I S. 1509
1.4	Bayerische Bauordnung	(BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. Nr. 18 vom 24.08.2007 S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 633)
1.5	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012
1.6	Bayerisches Naturschutzgesetz	(BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2011 (GVBL. Nr. 4/2011 S. 82-115)

2. Typenmatrizen

2.1 Typenmatrizen für die planungsrechtlichen Festsetzungen und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften

In dem mit "Typ …" gekennzeichneten Bereiche gelten jeweils die im Rechteck zusammengefassten Vorgaben

Typ 1 / A / B

GRZ 0,40 / GFZ 0,72

Ш

0

WH max. 6,80

FH max. 10,30



E2 Wo

SD/WD

DN SD 21° - 30°

DN WD 30° - 50°

Typ 2

GRZ 0,40 / GFZ 0,72

11

0

WH max. 6,80

FH max. 10,30



E1/D1 Wo

SD/WD

DN SD 21° - 30°

DN WD 30° - 50°

Typ 3

GRZ 0,40 / GFZ 0,72

Ш

O

WH max. 6,80

WH Quergiebel max. 8,30

FH max. 10,30



E5 Wo

SD DN 21° - 30°

Typ 4

GRZ 0,40 / GFZ 0,72

Ш

a

WH max. 5,50

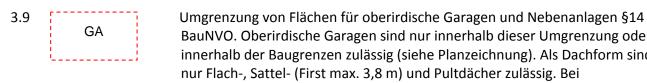
bei Grenzwand bzw. bei Haus 18 östliche Wand

E1 Wo

PD DN 9° - 18°

3. Planungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. § 31 Abs. 1 BauGB; § 4 BauNVO; Nr. 1.1.3 PlanzV) WA festgesetzt (siehe Planzeichnung). Typ 1 – 3: Traufseitige Wandhöhe als Höchstwert (siehe Typenmatrizen). 3.2 WHmax m Senkrechter Abstand zwischen Erdgeschossrohfußbodenhöhe und Schnittpunkt der Außenwand (außen) mit der Dachhaut (außen), s.a. 3.21. Typ 4: Gemessen wie Typ 1 an der Grenzwand (Tiefpunkt Pultdach). 3.3 Offene Bauweise (siehe Typenmatrizen). Nur Einzelhäuser zulässig (siehe Typenmatrizen). Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (siehe Typenmatrizen). Baugrenze (siehe Planzeichnung). 3.6 3.7 Verkehrsflächen öffentlich (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.1 PlanzV (siehe Planzeichnung). Goldocker 3.8 Straßenbegrenzungslinie (siehe Planzeichnung). Permanentgrün hell



BauNVO. Oberirdische Garagen sind nur innerhalb dieser Umgrenzung oder innerhalb der Baugrenzen zulässig (siehe Planzeichnung). Als Dachform sind nur Flach-, Sattel- (First max. 3,8 m) und Pultdächer zulässig. Bei gemeinsamer Grenze Anpassung der Dachform zwingend.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gebiet "Weidach Süd-West" der Stadt Füssen (siehe Planzeichnung).

3.10 **I**

3.11	E Wo	Zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden als Höchstmaß. Je nach Bauweise gilt folgende Zuordnung: E Wo max. Wohnungszahl je Einzelhaus D Wo max. Wohnungszahl je Doppelhaushälfte (siehe Typenmatrizen).
3.12	SD/WD/PD	Dachform für das Hauptgebäude: Satteldach, Walmdach, Pultdach.
3.13	DN°°	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß für das Hauptgebäude (siehe Typenmatrizen).
3.14		Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung. hier: Haustyp.
3.15	GRZ / GFZ	Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §16 Abs. 2 Nr. 1 und §19 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.1 und 2.5 PlanzV; siehe Typenmatrizen).
3.16	Überschreitung der Grundfläche	Die zulässige Grundfläche darf neben der in §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift durch nicht vollflächig versiegelte
	aci Grananasiic	 Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen um weitere 50% überschritten werden. (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §19 Abs. 4 BauNVO).
3.17	II	Stellplätze undZufahrten zu Stellplätzen und Garagenum weitere 50% überschritten werden.
3.17 3.18		 Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen um weitere 50% überschritten werden. (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §19 Abs. 4 BauNVO).
	II	 Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen um weitere 50% überschritten werden. (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §19 Abs. 4 BauNVO). Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß (siehe Typenmatrizen). Abweichende Bauweise (Kettenhaus); das Hauptgebäude muss an die nordöstliche Grundstücksgrenze herangebaut werden; (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §22 Abs. 1 BauNVO; Nr. 3.1 PlanzV; siehe Typenmatrizen) mit

3.21



Höhenfestlegung RFB der Gebäude

- ± 0,00 = RFB EG der Gebäude
- = höchster Punkt der Straße im angrenzenden Bereich des Baugrundstücks.

Grundstücke ± 0,00 m.ü.N.N.

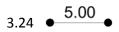
1	789,80	6	789,95
2	789,50	5	789,95
3	789,30	7	790,75
4	789,00	8	790,40
18	789,05	9	790,40
17	789,25	10	790,00
16	789,40	11	790,00
15	789,55	12	789,60
14	789,75	13	789,15

3.22 **PKT +788,68**

Höhenpunkt s. Planzeichnung Tachymeteraufnahme Ingenieurbüro Klinger. Die im Plan angegebenen Höhenkoten gelten als Festsetzung OK Gelände.

3.23 Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen

In dem Baugebiet sind die gemäß §14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen und nicht überdachte Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb der Flächen für Garagen zulässig. Die Montage von Mobilfunkanlagen ist unzulässig. Rückenstützen der Randeinfassungen des Straßenbaues auf den Grundstücken sind zu dulden.



Straßenbegrenzungslinie mit Bemaßung für das Regelprofil; (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.2 PlanzV; siehe Planzeichnung).

3.25 Unterirdische Niederspannungsleitungen

Niederspannungsleitungen sind ausschließlich in unterirdischer Bauweise zulässig.

3.26 Versickerung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück, auf dem es anfällt, über geeignete bauliche Anlagen (z. B. Sickerschacht) in den Untergrund zu versickern.

Die Versickerungsanlagen sind nach den üblichen Vorgaben, neueste Ausgaben (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung), zu bemessen, zu planen und auszuführen.

Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoff-Beschichtung) dauerhaft abgeschirmt werden.

3.27 Pflanzungen in dem Baugebiet

Pflanzungen

Für die Pflanzungen in dem Baugebiet sind standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher aus der Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste für Pflanzungen innerhalb der Gärten

Pflanzenauswahlliste Gartengrundstücke

<u>Bäume:</u> Pflanzgröße mind. 16/18

Spitz-Ahorn Acer platanoides Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Birke Betula pendula Hainbuche Carpinus betulus Buche Fagus silvatica Walnussbaum Juglans regia Wildkirsche Prunus avium Winter-Linde Tilia cordata Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Obstbäume Hochstämme in Arten und Sorten

Sträucher:

Grau-Erle Alnus incana Schwarz-Erle Alnus glutinosa Kornelkirsche Cornus mas Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Haselnuss Liguster Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Wildrosen Rosa specii Salweide Salix caprea Purpurweide Salix purpurea Holunder Sambucus nigra Wolliger Schneeball Viburnum lantana Gem. Schneeball Viburnum opulus

Beerensträucher wie Johannisbeere, Stachelbeere, Himbeere,

Brombeere etc.

Unzulässig:

Bäume und Sträucher, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obstbau laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit gelten (BGBL 1985), dürfen bis auf weiteres nicht gepflanzt werden. Dies sind z.B. Felsenbirne, Felsenmispel, Quitte, Zierquitte, Weißdorn und Eberesche.

4. Bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß §9 Abs. 4 BauGB

4.1 Abstandsflächen

Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Abweichend hiervon beträgt die Tiefe der Abstandfläche 0,4 H, mindestens 3,00 m für die westliche, östliche und nördliche Wandseite des Hauptgebäudes für das Grundstück nördlichste Bauzeile Typ 1 A sowie südliche Bauzeile Typ 1B. (Art. 6 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 7 Nr. 2 und Art. 81 Abs. 2 BayBO).

4.2 Dachformen

Alle vorgeschriebenen Dachformen gelten für Hauptgebäude. Neben den jeweils vorgeschriebenen Dachformen sind für Garagen und deutlich untergeordnete Bauteile (z.B. Gaupen, Eingangsüberdachungen etc.) sowie für Nebenanlagen (z.B. Geräteschuppen etc.) andere Dachformen zulässig.

4.3 Widerkehre und Zwerchgiebel

Widerkehre und Zwerchgiebel (Bauteile mit Firstrichtung quer zur Haupt-Firstrichtung, welche die Traufe unterbrechen) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- max. Breite (Außenkante Außenwand) 6,0 m
- Mindestabstand (Außenkanten) untereinander bzw. zu evtl.
 Dachaufbauten: 1,25 m

4.4 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Dachgaupen) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Mindestdachneigung des Hauptgebäudes: 25°
- max. Breite (Außenkante ohne Dachüberstand): 3,0 m
- Mindestabstand untereinander und zu evtl. Widerkehren: 1,25 m
 Dacheinschnitte ohne eine vollständige Überdachung (so genannte Negativgaupen) sind nicht zulässig.

4.5 Materialien

Als Dachdeckung für geneigte Dächer von Hauptgebäuden sowie Garagen ab einer Dachneigung von 21° sind ausschließlich Dachplatten (Dachziegel, Dachpfannen, Betondachsteine etc.) zulässig (rotbraun bis anthrazit). Flachdächer/Pultdächer Bitumenpappe/Schweißbahn, Farbe rotbraun bis anthrazit.

Fassadengestaltung: Einfügung in vorhandenes Baugebiet, keine grellen Farbtöne.

Dachbegrünung im gesamten Gebiet ist zulässig.
Unabhängig davon sind auf der gesamten Dachfläche Materialien zulässig, die für Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, Fotovoltaik-Anlagen) erforderlich sind.
Aufgeständerte Anlagen sind nicht zulässig.

5. Hinweise

5.1		Bestehende Grundstücksgrenzen (derzeit)
5.2		Vorgeschlagene Baukörper
5.3		Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
5.4	Тур 1	Kennzeichnung Baufenster / Typenmatrizen.
5.5	960/2	Bestehende Flurnummer
5.6	0	Lfd. Nr. Grundstück
5.7	Städtische Stellplatzsatzung	Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) der Stadt Füssen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
5.8		Mögliche Zufahrt zu Garagen und Stellplätze von den bestehenden Straßen.

6. Verfahrensverlauf

- 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans O 38 Weidach Südwest durch den Stadtrat (§2 Abs. 1 BauGB) am 30.07.2012.
- Der Stadtrat billigt den Planentwurf und fasst den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 29.01.2013.
- 3. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) in der Allgäuer Zeitung vom 11.02.2013, mit Hinweis auf das Verfahren und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 29.01.2013.
- 4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.02.2013 bis zum 19.03.2013.
- 5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.02.2013 und Termin zum 19.03.2013.
- 6. Der Stadtrat nimmt am 26.03.2013 die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis, wägt ab, billigt den neuerlichen Planentwurf und fasst den Beschluss den zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeitsbeteiligung.
- 7. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.04.2013 bis zum 21.05.2013.
- 8. Der Bau, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt am 04.06.2013 die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis, wägt ab und beschließt den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.03.2013 als Satzung.
- 9. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am . Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. O 38 Weidach Süd-West in Kraft getreten.

Stadt Füssen	
	Siegel
Füssen, den	
	lacob Erster Bürgermeister